

## Beschlussvorlage - öffentlich -

### Beratungsfolge:

### Drucksachen-Nr.: 2019/207

Ausschuss für Gesellschaft, Soziales, Kultur und Sport

am 29.08.2019 TOP:

Verwaltungsausschuss

am 05.09.2019 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 05.09.2019 TOP:

### **Antrag des FC Rethen e. V. auf einen Investitionskostenzuschuss - Neubau eines Vereins-Gemeinschaftsraumes -**

#### Beschlussvorschlag:

Über die Gewährung eines Zuschusses an den FC Rethen e. V. für den Neubau eines Vereinsgemeinschaftsraumes wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushalt 2020 entschieden.

#### Sachverhalt:

Mit Antrag vom 27.06.2019 (siehe Anlage) beantragt der FC Rethen e. V. auf Grundlage der städtischen „Richtlinien der Stadt Laatzen über die Förderung von Investitionsmaßnahmen und erforderlichen Erneuerungsaufwendungen an vereinseigenen, angepachteten bzw. gemieteten Anlagen und Hochbauten“ einen Zuschuss für den Neubau eines Gemeinschaftsraumes auf dem Grundstück des Sportpark Rethen. Zudem hat der Verein die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt.

Nach den Richtlinien der Stadt Laatzen darf mit der zu fördernden Maßnahme nicht vor Bewilligung begonnen werden. In Ausnahmefällen kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden.

Auf Grund der recht beengten räumlichen Situation nach Errichtung der Sanitär- und Umkleideräume und der Aufgabe der bisherigen Räume im Kellergeschoss des Restaurant Erbenholz und der damit verbundenen Übernutzung der bestehenden Lagermöglichkeiten ist sowohl aus städtischer als auch aus Vereinssicht ein frühestmöglicher Bauabschluss wünschenswert.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 40, smn	40	20			

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde daher mit Schreiben vom 05.08.2019 genehmigt, versehen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass damit keine Entscheidung über den Investitionskostenzuschussantrag verbunden ist.

Nach der städtischen Richtlinie ist ein Förderantrag bis zum 30.06. eines Jahres zu stellen, wenn der Zuschuss im kommenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden soll. Ferner ist eine Förderung von bis zu 25% der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen möglich.

Die zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen sind mit 67.205,00 € geplant. In so fern käme eine Förderung gemäß den Richtlinien in Höhe von 16.801,25 € für die zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen in Betracht.

Vor dem Hintergrund der defizitären Haushaltslage und den damit verbundenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine freiwillige Leistung handelt, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt und die mit einer zusätzlichen finanziellen Belastung verbunden ist.

Im Auftrag

Stefan Zeilinger

Anlage: